



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Hannover, 04.01.2010

ERSETZT DIE ERLAUBNISURKUNDE VOM 09.01.2009

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Han & Öndin – Personalleasing GmbH
Neutorstr. 56
26725 Emden

die seit 20.02.1999 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 20.02.2006 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Groenhagen-Scheuer



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.